

4. Änderungssatzung vom 18.12.2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Lüdinghausen vom 10.07.2003

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 in der zurzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung, § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), § 9 Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz vom 16.03.2005 (BGBl. I 2005 Nr. 17) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 16.12.2008 folgende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 Absatz 2 Nr. 2 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen **im Bezirk I**. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666; SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 18.12.2008

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

gez. Borgmann
(Bürgermeister)